Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 49 (1970)
Heft: 1

Artikel: Ist unser Sexualstrafrecht reformbedürftig?
Autor: Bertschi, Marcel
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338214

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dr. Marcel Bertschi

Ist unser Sexualstrafrecht reformbedürftig?

Die heutige gesetzliche Regelung

Im 5. Titel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sind unter dem Titel «Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit» die meisten Tatbestände erfasst, die zum Sexualstrafrecht zu zählen sind. Hier werden Notzucht, Nötigung zu anderen unzüchtigen Handlungen, Schändung, Unzucht mit Schwachsinnigen, Unzucht mit Kindern, Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren, Unzucht mit Anstaltspfleglingen usw., widernatürliche Unzucht, Verführung, Kuppelei, Zuhälterei, unzüchtige Veröffentlichungen und das Anlocken zur Unzucht – um nur die wichtigsten Artikel zu nennen – vom Gesetzgeber genau umschrieben und mit Strafen (Busse, Gefängnis oder Zuchthaus) bedroht. Zwei weitere Delikte – Blutschande und Ehebruch – sind im 6. Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die Familie» aufgeführt.

Der Begriff «Sexualstrafrecht» ist im Gesetz nirgends umschrieben, er ist auch nicht genau definiert. Im allgemeinen sollen im folgenden unter diesem Begriff die Straftaten gegen die Sittlichkeit verstanden werden, mit Einschluss der Blutschande und des Ehebruchs, aber unter Ausschluss der sexuell motivierten vorsätzlichen Tötung.

Unser StGB versteht unter Delikten gegen die Sittlichkeit immer solche, die eine sexuelle Komponente aufweisen. Ausbeutung der Arbeitskraft von Arbeitern, der Notlage von Mietern usw., sicher ebenfalls unsittliche Handlungen, aber ohne sexuelle Komponente, werden vom Gesetz nicht erfasst.

Reformbestrebungen — leider nicht bei uns

Mit deutscher Gründlichkeit erfasst das deutsche Sexualstrafrecht eine Reihe von Tatbeständen, die in unserem Recht nicht bestraft oder nicht mit so grosser Liebe zur umfassenden Darstellung des Sachverhalts umschrieben sind. Es wurde aber in Deutschland schon seit einigen Jahren von einer grossen Strafrechtsreform gesprochen, die schliesslich zum Entwurf 1962 führte. Dieser Entwurf 1962 – soweit er das Sexualstrafrecht betrifft – wird von Prof. Hanack, Heidelberg, in seinem Gutachten zum Deutschen Juristentag 1968 als «Höhepunkt eines überholten strafrechtlichen Denkens» bezeichnet. Diesem Entwurf 1962, der «viktorianische Vorstellungen zum Sittlichkeitsstrafrecht» enthält, wurde nun ein Alternativentwurf gegenübergestellt, den namhafte Strafrechtler aus Deutschland und aus der Schweiz ausgearbeitet haben. (Es handelt sich schweizerischerseits um die Professoren Hans Schultz, Bern, Günter Stratenwerth, Basel, und Peter Noll, früher Mainz, jetzt Zürich, dem es hoffentlich gelingt, das Straf-

rechtsstudium in Zürich wieder aus seinem bisherigen Wellental herauszuführen.)

Jeder, der von einer Reform des Sexualstrafrechts sprechen will, sollte vorerst einmal sämtliche verbreiteten Vorurteile über Bord werfen und dann diesen «Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil» (Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen) lesen, ausserdem natürlich das oben erwähnte Gutachten von Hanack (Verlag C. H. Beck). Daneben gibt es noch eine beinahe unübersehbare Literatur zu diesem Gebiet von juristischer, soziologischer, psychologischer, psychiatrischer und kriminologischer Seite, die es ebenfalls zu berücksichtigen gälte.

Im folgenden soll versucht werden, in aller Kürze diejenigen Probleme kurz anzuschneiden, die bei allfälligen Reformbemühungen zu beachten sind.

Grundsätze eines neuen Sexualstrafrechts

Als unabdingbarer Grundsatz muss gelten, dass es nicht Aufgabe des Strafrechts sein kann und darf, die wandelbare Moral – insbesondere diejenige im Sexualbereich – zu schützen. Moral und Strafrecht sind keinesfalls identisch. Nicht alles, was unanständig, peinlich, ja schockierend ist, muss auch bestraft werden. Wir kennen heute in der vielgenannten und viel missverstandenen pluralistischen Gesellschaft nicht mehr einen einzigen Moralkodex, den es mit Hilfe des Strafrechts durchzusetzen gilt. Nur das darf vom Strafgesetz erfasst werden, was gravierende Gefahren für das Zusammenleben der Menschen bringen würde, liesse man es ungestraft geschehen. Und ausserdem muss zuerst noch geprüft werden, ob man nicht zuvor mit andern Mitteln – beispielsweise mit einer besser ausgebauten Fürsorge, mit besserer Sexualaufklärung in Schulen usw. – das Ziel besser erreichen kann. Weil das moderne Strafrecht kein Sittenkodex sein soll, ist folglich nicht all das, was vom Gesetz nicht mehr bestraft wird (vgl. das folgende Kapitel) auch ethisch erlaubt.

Es ist offenkundig, dass die Anschauungen im Sexualbereich in den letzten Jahren so rapide Änderungen durchgemacht haben, dass Strafgesetz und heutige Gerichtspraxis hoffnungslos hinter dieser Entwicklung nachhinken, weil eben das heutige Recht noch viele – bereits überholte – Moralvorschriften enthält.

Was nun aber soll vom Sexualstrafrecht erfasst werden? Der Alternativentwurf sagt dies in lapidarer Kürze, aber umfassend. Zu bestrafen sind:

- Angriffe auf die Jugend, soweit diese Jugend dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden kann;
- Angriffe auf Erwachsene, soweit dabei Gewalt oder gravierende Formen von Nötigung angewendet werden oder ein Missbrauch Wehrloser vorliegt.

Welche Artikel sind überholt?

In Anlehnung an den Alternativentwurf sollte vielleicht zuallererst ein-

mal der Begriff «Unzucht» ausgemerzt und durch «sexuellen Missbrauch» ersetzt werden, liegt doch die Aufgabe des modernen Strafrechts nicht mehr im Schutz der «Sittlichkeit», sondern im Schutz der sexuellen Freiheit des einzelnen. Der einzelne soll – sofern er nicht Jugendliche tangiert oder Erwachsene zwingt – das ungestraft tun können, wozu er Lust hat. Populär ausgedrückt: Der Strafanspruch des Staates soll vor den Schlafzimmertüren haltmachen. Er soll sich auch nicht in die privaten Freuden der Menschen einmischen, mögen sie auch vom Durchschnittsbürger als pervers betrachtet werden. Die *unzüchtigen Veröffentlichungen* (Art. 204 StGB) sollten deshalb nicht mehr strafbar sein, betreffen sie nun Fotos, Filme oder Bücher. Wer an solchen Dingen Freude hat, soll sich freuen. Strafbar sollte nur sein, wenn Unmündige betroffen werden oder wenn Unbeteiligte wider Willen zusehen müssen, zum Beispiel pornografische Plakate, obszöne Bilder in Schaufenstern usw., nicht aber bei unzüchtigen Filmen in Kinos, denn der Besuch ist freigestellt. Ob das Schutzalter der Kinder immer noch auf 16 Jahre festzusetzen ist, muss diskutiert werden. Persönlich glaube ich, dass die Grenze um ein Jahr herabgesetzt werden könnte. Bei Abhängigen – zum Beispiel von Verwandten, Erziehern, Lehrmeistern usw. – sollte der Schutz wie bis anhin zumindest bis zum 18. Altersjahr erstreckt werden.

Die *widernatürliche Unzucht* (Art. 194 StGB) war schon bisher nicht strafbar, es sei denn, es habe sich jemand als Strichjunge betätigt oder er habe einen Unmündigen zwischen 16 und 20 Jahren zur widernatürlichen Unzucht verführt. Nachdem sich die Dirne durch ihr Tun nicht strafbar macht, ist nicht einzusehen, weshalb der Strichjunge bestraft werden soll. Dieser Auffassung ist auch Hanack in seinem bereits erwähnten Gutachten. Er verkennt nicht, dass die Kriminalität bei Strichjungen in der Tat gross ist, stellt jedoch richtig fest, dass diese für ihre anderen Delikte zu bestrafen sind, nicht dafür, dass sie Analoges wie die Dirnen tun. Wichtig ist jedoch auch hier, dass der Jugendschutz sehr ernst genommen wird.

Als «Brutstätte des Verbrechens» gilt *die Zuhälterei* (Art. 201 StGB). Soll auch diese weiterhin bestraft werden? Der Alternativentwurf lehnt die Bestrafung des Zuhälters aus einleuchtenden Gründen ab: Begeht der Zuhälter andere Verbrechen, so ist er dafür zu bestrafen. Die Verfasser verkennen nicht, dass dadurch im Prostitutionswesen Schwierigkeiten entstehen können, sind aber der richtigen Auffassung, dass man diesen am ehesten mit einer wirksamen gesetzlichen Reglementierung der Prostitution beikommen könnte. Überdies ist zu beachten, dass die Überführung eines Zuhälters sehr schwierig ist; meist gelingt es erst, wenn er mit seiner Dirne Streit bekommen hat, die die Anzeige bei der Polizei als ständiges Damoklesschwert über dem Haupt ihres Zuhälters benützen kann. Wird eine Dirne zum Strichgang genötigt, so müssen die Artikel über Nötigung, Körperverletzung, Drohung usw. Anwendung finden.

Auch Hanack lehnt die Bestrafung des Zuhälters ab, hält jedoch bis zum endgültigen Entscheid weitere Untersuchungen und vor allem Diskussionen mit den Sachverständigen der Polizei für notwendig, die naturgemäss gegen eine Freigabe der Zuhälterei sind. In der «Kriminalistik» vom Januar 1969 hat sich Staatsanwalt Gareis, Krefeld, gegen eine Freigabe der Zuhälterei gewendet, jedoch richtig festgestellt, dass der Zuhälterparagraph nicht in das Sexualstrafrecht gehöre. Das Verhalten des Täters sei sittlich völlig irrelevant, ihm gehe es nur ums Geld. Wem aber geht es in der kapitalistischen Wirtschaft nicht um Geld? Und warum soll der bestraft werden, der Geld von einer Dirne bekommt, derjenige aber zum Beispiel nicht, dessen Frau als Putzfrau arbeiten muss, während er seine Zeit im Wirtshaus verbringt? Und weshalb machen sich diejenigen nicht strafbar, deren Firmen zum Beispiel in Südafrika oder Südamerika unter Ausbeutung und Unterdrückung der nichtweissen Arbeiter zu enormen Gewinnen kommen? Damit haben wir uns jedoch bereits weit vom Sexualstrafrecht entfernt . . .

Zu prüfen wäre

in diesem Zusammenhang, ob das Bordellverbot aufrechterhalten bleiben soll. Meines Erachtens würde man die besonders in Zürich oft recht lästige Strassenprostitution zum Verschwinden bringen, würden die Dirnen in Sperrbezirken kaserniert, wie es auch Hanack in «Brennpunkte einer Reform des Sexualstrafrechts» (in «Beiträge zur Sexualforschung», Heft 43, 1968) vorschlägt. Dies ermöglichte, die Prostitution zu kontrollieren, die Hygienevorschriften einigermassen einzuhalten – im Gegensatz etwa zur heute gängigen Autoprostitution –, den Dirnen vor rabiaten Freiern einen gewissen Schutz zu verleihen und auch den Zuhältern das Leben ganz erheblich zu erschweren. Wenn es stört, dass Private durch den Betrieb von solchen Dirnenwohnheimen gut verdienen würden, kann man ja diese Aufgabe den Gemeinden überbinden. Änderungen in diesem Bereich würden die Neufassung der Tatbestände der Kuppelei (Art. 198 und 199 StGB) erfordern.

Strafbar würde sich nun die Dirne machen, die ausserhalb des Sperrbezirks auf Kundenfang ausgeht. Die heute in Zürich versuchte Praxis, die Dirnen von den Strassen weg in die Lokale zu treiben, ist meines Erachtens verfehlt (die heutigen Gesetze lassen aber vernünftigere Lösungen nicht zu). Diese Lokale werden zu unkontrollierbaren Treffpunkten von Kriminellen und Abartigen, die Dirnen selber werden zum übermässigen Alkoholkonsum gezwungen – «ich cha doch nöd de ganz Tag Coca-Cola suufe», sagte mir eine Dirne, die mit 2,9 Promille ihren Wagen gesteuert hatte und deshalb in Strafuntersuchung stand –, während die Spiesser glauben, damit das Problem der Prostitution gelöst zu haben.

Straflos bleiben sollte inskünftig auch *die Blutschande* (Art. 213 StGB). Dieses Delikt kommt normalerweise nur in völlig verkommenen, haltlosen

Familien vor. Die Dunkelziffer ist wahrscheinlich ziemlich hoch. Kinder unter 20 Jahren sind indessen durch die Art. 191, Unzucht mit Kindern, und Art. 192 StGB, Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren, genügend geschützt. Es kann heute als wissenschaftlich gesichert gelten, dass – ausser vielleicht beim Geschwisterinzest – keine erbbiologischen Nachteile bei Inzestkindern zu erwarten sind. Da Strafverfahren sehr oft die in der Familie bereits vorhandenen Schäden noch vertiefen, soll diese Art der sexuellen Betätigung unter Erwachsenen nicht mehr vom Strafrecht erfasst werden (viel eher von der Familienfürsorge). Dies um so weniger, als heute der Gebrauch empfängnisverhütender Methoden bereits stark verbreitet ist und sich zweifellos noch mehr verbreiten wird.

Richtigerweise verzichtet denn auch der Alternativentwurf auf die Bestrafung der Blutschande wie auch auf die Bestrafung des Ehebruchs (Art. 214 StGB). Damit können zerrüttete Ehen nicht mehr geheilt werden, jedoch bietet dieser Artikel – es handelt sich ja um ein Antragsdelikt – allenfalls Ansatzpunkte für unfeine Erpressungsversuche (beispielsweise in einem Scheidungsverfahren).

Eine mühevolle Arbeit

Es ist klar, dass die dringend notwendige Reform des Sexualstrafrechts eine mühevolle Arbeit sein wird. Denn kaum woanders als im Sexualbereich besteht zwischen den offiziellen Anschauungen und dem tatsächlich geübten Verhalten eine solche enorme Kluft. Und weil viele wohl ein schlechtes Gewissen haben, nicht aber den Mut, einzugestehen, dass gewisse Sexualvorschriften völlig überholt sind, werden diese die heutige Regelung beibehalten, wenn nicht gar verschärfen wollen.

Da es indessen eine Binsenwahrheit ist, dass Polizei, Untersuchungsbehörden und Gerichte überlastet sind, sollte man danach trachten, ihnen wenigstens die Arbeit abzunehmen, die sinnlos geworden ist. Und meines Erachtens ist die Anwendung der eben kurz skizzierten Artikel je länger, desto mehr überholt. Diese Arbeitszeit würde sich besser gegen wirklich sozial schädliche Verhaltensweisen einsetzen lassen.

Deshalb ist die Diskussion um ein neues Sexualstrafrecht notwendig. Je schneller und umfassender sie einsetzt, desto besser ist die Chance, dass wenigstens unsere Enkel dereinst ein neues Sexualstrafrecht haben werden.